

Medikamente bei mehrtägigen Schulveranstaltungen

Plötzliche Erkrankung von Schüler/innen:

- Für die Behandlung in akuten Erkrankungsfällen sind Ärzte zu konsultieren bzw. die RETTUNG bzw. die Notärztin/der Notarzt zu verständigen (Erlass 211).
- Eltern/Erziehungsberechtigte des Kindes sowie die Schulleitung informieren.
- Nur eine Ärztin/ein Arzt darf Diagnosen stellen und Medikamente verordnen. Deshalb dürfen ohne Beiziehung einer Ärztin/eines Arztes keinesfalls Medikamente (auch so genannte „Hausmittel“ oder homöopathische Präparate) an Schüler/innen verabreicht werden (Gefahren: allergische Reaktion, Symptomverfälschung,...)
- Empfehlung: Es empfiehlt sich schon vor Antritt der Schulveranstaltung abzuklären, dass im gewählten Ort ein Arzt/eine Ärztin zur Verfügung steht, der die Schüler/innen mit ihrer E-Card behandelt.
- Die E-Cards der Schüler/innen vor der Schulveranstaltung einsammeln bzw. für den Notfall die Nummern der E-Cards notieren.
- Für die Erste-Hilfe-Leistung muss die mobile Einheit (Nierentasche) für Schulveranstaltungen mitgeführt werden (Inhalt der Nierentasche siehe ERI:211).

Einfache Hilfestellungen bei der regelmäßigen Einnahme von Medikamenten

- einfache Handreichungen, die auch von einem Laien erwartet werden können, z.B. das Abzählen von Tabletten
- es darf kein medizinisches Fachwissen erforderlich sein
- der Einsatz und das Dosieren des Medikaments erfolgt nicht nach freiem Ermessen der verabreichenden Person

Wenn sich eine Lehrerin/ein Lehrer bereit erklärt, Medikamente zu verabreichen, bedarf es

- eines schriftlichen Ersuchens der Eltern um Verabreichung des Medikaments (Nennung des konkreten Medikaments und Nennung des Namens der Lehrerin/des Lehrers)
- einer ärztlichen Verschreibung mit genauer Dosierungsangabe (Empfehlung: nur originalverpackte Medikamente übernehmen)
- der Information und Absprache mit der Schulärztin/dem Schularzt
- der nachweislichen Information und Absprache mit der Schulleitung

Im Schadensfall greift die Amtshaftung.